

## **Namen der Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung Grimmen, MV**

Bis 1637 Herzogtum Pommern/protestantisch.

1648 bis 1815 Königreich Schweden/protestantisch.

1815 bis 1918 Königreich Preußen/protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Rügen / Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

### **In Grimmen: 12 Verfahren mit 3 Hinrichtungen.**

-1616 Christine Gutthart.

Ein „besessenes Mädchen“ beschuldigte sie des Bündnisses mit dem Teufel.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock reichte dies jedoch nicht für die Einleitung von Untersuchungen gegen Christine Gutthart.

Laut Fakultät hätte die Obrigkeit das „besessene Mädchen“ zwecks Vermeidung von Ärgernis an einem sicheren Ort in Verwahrung bringen können.

Das dieses nicht erfolgte, konnte der Obrigkeit nicht angelastet werden.

**1618:** Durch die Juristenfakultät Rostock ergeht eine weitere Belehrung in dieser Sache, doch ist das betreffende Protokollbuch nicht vorhanden.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 563

-1695-97 In diesen drei Jahren der Amtszeit des Bürgermeisters Johannes Flitner (1691-1715) wurden mindestens sieben Hexenprozesse in Grimmen geführt.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse)

In: Unsere Heimat: Bilder und Urkunden aus Geschichte und Volkstum des Kreises Grimmen,

Verl. Grimmer Kreis-Zeitung, Grimmen in Pommern 1931, S. 181

-1695-96 Anna Bützowen/Frau des Baders Philip.

Bedingt durch ihren schlechten Leumund bei Nachbarn und Kunden ihres Mannes geriet Anna Bützowen in den Ruf der Hexerei.

Ihr wurde eine große Anzahl von Schadenszauberhandlungen an Menschen und Tieren unterstellt.

Durch ihre Worte und Handlungen traten Krankheiten bei Menschen ein und Tiere starben.

Im Juli 1695 erfolgte die Inhaftierung der Anna Bützowen.

Im gütlichen Verhör verweigerte die Beschuldigte ein Geständnis.

Der Scharfrichter zog sie aus und untersuchte den Körper nach Zeichen und stellte mehrere davon fest.

Auch das Anlegen von Beinschrauben und Daumenstöcken führte zu keinem Geständnis.

Die Juristenfakultät Greifswald verfügte nach Anfrage durch Bürgermeister Flitner die Verschärfung der Folter.

Unter der Folter legte Anna Bützowen am 26. Juli 1695 ein umfassendes Geständnis ab.

Sie gestand unter anderem den Besitz von fünf Teufeln und Fahrten auf den Blocksberg.

Anna Bützowen besagte die Hirtenfrau/die Möllersche, die Tochter der Hirtenfrau, die Jochim Pakerentsche und die Hermansche.

Die besagten Frauen waren alle mit ihr auf dem Blocksberg.

Anna Bützowen wurde am 09. März 1696 verbrannt.

Die Haft- und Prozesskosten für seine Frau führten den Ehemann in den wirtschaftlichen Ruin.

Der Rat von Grimmen nahm zum Beispiel das Silber des Baders Philip in Verwahrung und begründete dies als Vorschuss für die Verpflegung der Ehefrau im Gefängnis.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 181 – 187

-1696-97 Caspar Möller/Schweinehirt.

Seine Ehefrau und seine zwölfjährige Tochter wurden von Anna Bützowen als Teilnehmerinnen von Treffen auf dem Blocksberg besagt.

Anklage wegen Zauberei.

Caspar Möller besagte die Pakerentsche, die Hermansche, weiterhin die Sturtzsche und deren Tochter, die Rehebergsche als Teilnehmerinnen an den Hexenritten auf den Blocksberg.

Das Urteil im Verfahren gegen Caspar Möller ist unbekannt.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 187 – 188

-1696-97 Die Frau des Caspar Möller/die Hirtenfrau.

Sie und ihre zwölfjährige Tochter wurden von Anna Bützowen als Teilnehmerinnen von Treffen auf dem Blocksberg besagt.

Anklage wegen Zauberei.

Die Frau des Caspar Möller besagte die Pakerentsche, die Hermansche, weiterhin die Sturtzsche und deren Tochter, die Rehebergsche als Teilnehmerinnen an den Hexenritten auf den Blocksberg.

Das Urteil im Verfahren gegen die Frau des Caspar Möller ist unbekannt.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 187 – 188

-1696-97 Die zwölfjährige Tochter des Caspar Möller.

Besagung, Anklage und Aussage analog Mutter/Frau des Caspar Möller/die Hirtenfrau.

Das Urteil im Verfahren gegen die zwölfjährige Tochter des Caspar Möller ist unbekannt.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 187 – 188

-1696 Die Sturtzsche.

Sie wurde von Caspar Möller, dessen Ehefrau und Tochter als Teilnehmerin an Hexenritten auf den Blocksberg besagt.

Weiterhin besagte sie die Hermansche.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert, entzog sich jedoch dem weiteren Verfahren durch Flucht.

Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 187 – 188

- 1696 Die Rehebergsche/Tochter der Sturtzschen.  
 Sie wurde von Caspar Möller, dessen Ehefrau und Tochter als Teilnehmerin an Hexenritten auf den Blocksberg besagt.  
 Auch besagte sie die Hermansche.  
 Weiterhin bezeichnete die Frau des Ackermannes Mürck gegenüber zwei einquartierten Soldaten die Rehebergsche als Hexe.  
 Der Ehemann der Rehebergschen verklagte die Verleumderin.  
 Bürgermeister und Rat von Grimmen standen jedoch in einer ablehnenden Haltung zum Kläger.  
 Die Rehebergsche wurde inhaftiert,  
 entzog sich jedoch dem weiteren Verfahren durch Flucht.  
 Dem Ehemann entstanden nun in Grimmen zahlreiche Probleme,  
 er wurde schließlich sogar genötigt, sein Haus zu verkaufen.  
 Mit Schreiben vom 05. März 1698 wandte sich der Ehemann der Rehebergschen an das Pommersche Hofgericht.  
 Über eine Rehabilitierung seiner Familie liegen keine Informationen vor.  
 Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse),  
 S. 187 – 188, 191
- 1696-97 Die Jochim Pakerentsche.  
 Sie wurde von Anna Bützowen, Caspar Möller, der Frau des Caspar Möller und der Tochter des Caspar Möller besagt.  
 Gemäß den Besagungen war die Jochim Pakerentsche Teilnehmerin von Hexenritten auf den Blocksberg.  
 In den Aussagen der Hermanschen nahm sie ebenfalls an Treffen auf dem Blocksberg teil und strebte mittels ihres Teufels die Befreiung inhaftierter Frauen aus dem Gefängnis an.  
 Die Jochim Pakerentsche wurde verbrannt.  
 Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse),  
 S. 186, 187 – 189
- 1696-97 Die Hermansche/Anna Maria Kröger , Ehefrau des Hans Hermann.  
 Sie wurde von Anna Bützowen, Caspar Möller, der Frau des Caspar Möller und der Tochter des Caspar Möller besagt.  
 Gemäß den Besagungen war die Hermansche Teilnehmerin von Hexenritten auf den Blocksberg.  
 Die Hermansche gestand das Erlernen der Zauberei von einer alten Bäuerin, der Peterschen, aus dem Dorf Bartelsdorff.  
 Sie sagte sich von Gott los, besaß zwei Teufel mit Namen Claus und Hans und war Teilnehmerin an Treffen auf dem Blocksberg.  
 Als weitere Frauen auf dem Blocksberg besagte die Hermansche die Jochim Pakerentsche, die Sturtzsche und die Rehebergsche.  
 In ihrem Auftrag entwendeten ein Drache und ihr Teufel Claus Getreide, Brot und Geld von verschiedenen Personen.  
 Die Hermansche gestand auch, dass sie ihrem Sohn Johann die Zauberei gelehrt hatte.  
 Die Hermansche wurde verbrannt.  
 Quelle: Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse),  
 S. 186, 187 – 191

-1697-98 Barbe Grundmann.

In der Belehrung für das Stadtgericht von Grimmen verfügte die Juristenfakultät Rostock eine gütliche Befragung der Angeklagten Barbe Grundmann über 36 Artikel, von denen die ersten sieben sich allein mit dem Teufelsmal befassten.

Die Fakultät verfügte weiterhin, wenn die Angeklagte die Schadenszaubereien im gütlichen Verhör gestehen würde, dann könne man über die Strafe entscheiden.

Würde sie alles leugnen, aber es würden sich zugleich neue Indizien ergeben, wäre über die Anwendung der Folter zu entscheiden.

Würde sie aber leugnen und es ergäben sich keine neuen Indizien, dann solle sie wegen des bestehenden Verdachts der Stadt verwiesen werden.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),  
Bielefeld 2007, S. 282 – 283, 471

-1836 Im Jahre 1836 wurde eine Frau in Grimmen wegen angeblicher Hexerei zur Anzeige gebracht.

Die weitere Bearbeitung der Anzeige geht nicht aus den Quellen hervor.

Quellen: Haas, Alfred: Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.  
In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932, S. 163

Koß, Walther: Hexen und Hexerei in Alt-Grimmen. (Hexenprozesse), S. 180

-1931 Injurienklage wegen Zaubereiverdacht.

Eine Frau wurde verdächtigt, ein Pferd und ein Schwein der Nachbarin durch Hexenkünste getötet zu haben.

Die beschuldigte Frau stellte Strafantrag wegen Verleumdung.

Quelle: Haas, Alfred: Über das pommersche Hexenwesen. S. 164

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com